

Der Senat von Berlin  
SenInnSport III C 34  
Telefon 90223 – 2417

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
Über Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Neunundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung**

**Vom**

19. März 2013

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) wird verordnet:

Artikel I

Die Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. S. 293), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 14. Februar 2012 (GVBl. S. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4.

2. In § 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Feuerwehrgesetzes“ die folgenden Wörter eingefügt:

„und § 20 Abs. 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes“

3. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Gebührenverzeichnis „B“ – Besondere Benutzungen – erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- b) In dem Gebührenverzeichnis „K“ – Kostenersatz – wird die Gebührenangabe „11,27“ zu Tarifstelle K 1.2 durch die Gebührenangabe „11,11“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## „Gebührenverzeichnis „B“ – Besondere Benutzungen -

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
<b>B 1</b>	<b>Tätigkeiten im Rettungsdienst (§ 2 des Rettungsdienstgesetzes) innerhalb Berlins durch Einsatz eines</b>	
B 1.1	Rettungswagens zum Transport von Notfallpatienten <sup>1</sup>	
	je Person	319,10
	Rettungswagens zur Versorgung von Notfallpatienten	
	je Person	215,43
B 1.2	Notarzteeinsatzfahrzeuges zur Behandlung von Notfallpatienten	
	je Person	336,61
<b>B 2</b>	<b>Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen</b>	
B 2.1	Abstimmung erforderlicher Brandschutzmaßnahmen in Versammlungsstätten nach der Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung- BetrVO) sowie die Bereitstellung von Brandsicherheitswachen	
B 2.1.1	Personal je Person und je halbe Stunde	21,30
B 2.1.2	Ein Löschfahrzeug einschließlich Besatzung je halbe Stunde	204,90
B 2.1.3	Mehrere Fahrzeuge einschließlich Besatzung je halbe Stunde	504,30
<b>B 3</b>	<b>Sonstige Benutzungen</b>	
B 3.1	Prüfungen von Sprungrettungsgeräten je Prüfung	
B 3.1.1	Prüfung von Sprungtüchern	2.563,05
B 3.1.2	Prüfung von Sprungpolstern	5.831,87

<sup>1</sup> Gilt auch für Einsätze von Rettungswagen für Transporte von Ärzten, Frischblutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten sowie Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren innerhalb Berlins je Transport (Bereitstellung)

B 3.2	Gebührenfestsetzung und –abrechnung bei Einzelberechnung je Gebührenabrechnung	11,11
B 3.3	Personal des Einsatzdienstes	
B 3.3.1	Personal des Einsatzdienstes je Person und je halbe Stunde	21,30
B 3.3.2	Personal des Verwaltungs- oder rückwärtigen Dienstes	
B 3.3.2.1	im höheren Dienst je Person und je halbe Stunde	28,65
B 3.3.2.2	im gehobenen Dienst je Person und je halbe Stunde	22,10
B 3.3.2.3	im mittleren Dienst je Person und je halbe Stunde	16,83“

## Begründung

### a) Allgemeines

Die Neufestsetzung der Gebühren der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung ist nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge notwendig, weil die bisher geltenden Gebührensätze an die geänderte Kostensituation angepasst werden müssen.

Neben einigen redaktionellen Änderungen wird der bisherige Tarifblock B 4 künftig nicht mehr in dem Gebührenverzeichnis enthalten sein. Es handelt sich hier um Leistungen der Berliner Feuerwehr, die eher privatrechtlicher Natur sind, so dass diese künftig in dem Erlass über Leistungen der Berliner Feuerwehr außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben (Entgelterlass Feuerwehr) geregelt werden. Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entgelterlass zeitgleich mit dieser Änderungsverordnung in Kraft treten zu lassen.

Gebühren für Notarztwagen werden nicht mehr erhoben, da diese nicht mehr eingesetzt werden. Die Abrechnung des Rettungshubschraubers Christoph 31 erfolgt durch die ADAC Luftrettung GmbH selbst auf der Grundlage einer Entgeltvereinbarung mit den Krankenkassenverbänden, so dass auch dieser Gebührentatbestand entfällt.

Des Weiteren wird die mit der 27. Verordnung zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung vom 9. März 2010 (GVBl. S. 138) korrigierte Gebühr für den Einsatz eines Rettungswagens der Hilfsorganisationen zur Versorgung und / oder zum Transport von Notfallpatienten in Höhe von 156,07 € je Person aus dem Gebührenverzeichnis B gestrichen. Diese Tarifstelle findet in der Praxis keine Anwendung mehr, da nach § 21 Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 3. Juli 2004 für die Durchführung von Rettungsdienstaufgaben, die nicht von der Feuerwehr wahrgenommen werden, Entgelte erhoben werden, deren Höhe zwischen den Aufgabenträgern (Hilfsorganisationen) und den Kassen vereinbart werden. Die Korrektur mit der 27. Verordnung zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung in 2010 war aufgrund der Rechtsprechung des Berliner Verwaltungsgerichts geboten, weil diese Gebühr in Auslegung der Übergangsregelung des § 23 Rettungsdienstgesetz für Fälle, in denen noch kein Entgelt vereinbart oder festgesetzt war, als Entgelt bis zur erstmaligen Vereinbarung oder Festsetzung fortgalt. Für den Fall, dass es seit 2004 noch immer keine zwischen den Kassen und einigen Hilfsorganisationen vereinbarten Entgelte geben sollte, greift noch immer die Übergangsregelung des § 23 Rettungsdienstgesetzes mit dem mit der 27. Verordnung zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung ausgebrachten Gebühr in Höhe von 156,07 € als Entgelt, auch wenn diese nun nicht mehr in dem Gebührenverzeichnis enthalten ist.

### b) Einzelbegründung

#### Zu Artikel I

##### Zu 1.:

Der Tarifblock B 4 – Ausbildung von Angehörigen anderer Feuerwehren und Rettungsdienstträger sowie sonstiger Leistungsnehmer – wird aus dem Gebührenverzeichnis B gestrichen. Diese Leistungen sind dem Grunde nach nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Berliner Feuerwehr zuzurechnen und werden deshalb in den Entgelterlass Feuerwehr überführt.

##### Zu 2.:

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in seinem Urteil VG 21 K 380.09 vom 18. Januar 2012 darauf aufmerksam gemacht, dass § 2 Nr. 5 sowie der Klammerzusatz in Tarifstelle B.1 „auch bei ungerechtfertigten Alarmierungen“ im Hinblick auf den gesondert geregelten Gebührentatbestand für

kostenersatzpflichtige Alarmierungen überflüssig ist. Insoweit erfolgt hier nunmehr eine entsprechende Bereinigung.

Zu 3 a):

Das Gebührenverzeichnis B – Besondere Benutzungen wird der geänderten Kostensituation angepasst. Das Gebührenverzeichnis B wurde auf der Basis der Vollkosten aus der Kosten- und Leistungsrechnung des Jahres 2010 und der Personalkostendurchschnittssätze der Kostenrechnung 2011 errechnet. Zur Ermittlung der Kosten wurden die Ist-Kosten 2010 herangezogen und die notwendigen Umlagen entsprechend dem Modell der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) - Kosten eines Arbeitsplatzes - gebildet. Dabei handelt es sich um ein von der KGSt im Jahr 2010 herausgegebenes Arbeitsmaterial, mit dem die Kosten eines Arbeitsplatzes nach einem vereinfachten Verfahren ermittelt werden können. In diesem Zusammenhang wurde vorher zwischen einem differenzierten Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung mit einem Betriebsabrechnungsbogen und einem vereinfachten Verfahren mit pauschalierten Plankostenwerten – wie vorliegend nach dem KGSt-Modell - abgewogen. Die bisherigen Erfahrungen mit den Krankenkassenverbänden im Rahmen von Klageverfahren haben gezeigt, dass differenzierte Umlagenbuchungen mit den dazugehörigen Umlageschlüsseln erhebliche Streitpunkte darstellten, die auch in einem über mehrere Jahre andauernden Mediationsverfahren mit den Krankenkassenverbänden nicht ausgeräumt werden konnten. Aus diesem Grund wurde hier auf ein Mischmodell aus dem vereinfachten Modell der KGSt und aus tatsächlich entstandenen Kosten zurückgegriffen. Danach werden die Umlagen anhand der Personalkosten nur zum Teil pauschal gebildet.

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus den Personalkosten (einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.), Sachkosten (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten) und den Gemeinkosten (Kosten für Zentrale Services, Steuerungsdienste usw.).

Die **Personalkosten** der Berliner Feuerwehr wurden unter Beachtung der Durchschnittssätze (2011) der Kosten- und Leistungsrechnung der Senatsverwaltung für Finanzen auf der Basis der vorhandenen Stellen angesetzt. Der Pensionskostenzuschlag in Höhe von 43 % für alle Beamtinnen und Beamten ist eine Vorgabe der Senatsverwaltung für Finanzen wie auch der feste Beihilfeszatz in Höhe von 2.360,00 € für alle Beamten. Zum Vergleich beträgt der (für die Stadt Köln berechnete) Pensionszuschlag gemäß des KGSt Modells 45 %.

Bei der Ermittlung der Sach- und Gemeinkosten wird zwischen Büro- und Nicht-Büroarbeitsplätzen unterschieden.

Die Ermittlung der **Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes** ist abhängig von seiner Ausstattung und der wahrzunehmenden Tätigkeit und gestaltet sich dadurch schwierig. Die KGSt hat auf der Basis einer Mitgliederbefragung eine Sachkostenpauschale ermittelt. Die Sachkosten, etwa für Raumkosten, Geschäfts- und Telekommunikationskosten ohne IT-Kosten betragen 6.250 € je Büroarbeitsplatz. Die IT-Kosten werden zusätzlich mit 3.400 € angegeben. Dazu empfiehlt die KGSt diese Kosten um den Kostenfaktor „Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege“ in Höhe von 900 € zu kürzen, sofern aufwendige Spezialanwendungen nicht vorhanden sind. Für die im Rahmen der Gebührenbemessung zu berücksichtigten Büroarbeitsplätze kommt diese Kürzung aufgrund der vorhandenen Anwendungen wie z.B. das Einsatzleitsystem der Feuerwehr (Ignis3web), das Feuerwehrabrechnungssystem (FAS), der Zugang zur Datenbank des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten zur Abfrage von Meldedaten (LABO); die Mobile Datenerfassung (MODE) oder das Standardisierte Notrufabfrageprotokoll der Feuerwehrleitstelle (SNAP) nicht in Betracht.

Bei **Nicht-Büroarbeitsplätzen** liegen die Tätigkeiten und damit die Sachmittelausstattungen noch weiter auseinander als bei Büroarbeitsplätzen, so dass es sich ungleich schwieriger gestaltet, für diese Arbeitsplätze die Durchschnittskosten zu ermitteln. Daher wird durch die KGSt empfohlen, einen prozentualen Zuschlagssatz in Höhe von **mindestens** 10 % auf die Bruttopersonalkosten zu

verwenden. Es handelt sich hierbei um einen Minimalsatz. Ein höherer Prozentsatz wäre bei kostenintensiven Bereichen denkbar. Aus diesem Grund findet hier ein Mischmodell Anwendung. Danach verbleibt es bei dem Minimalsatz von 10 % als Sachkostenpauschale mit Ausnahme für den sachkostenintensiven Bereich der Fahrzeuge. Dieser Bereich ist von der 10 %igen Umlage nicht erfasst. Die Berechnung der Fahrzeugkosten erfolgte gesondert auf der Grundlage der Vollkosten aus der Kosten- und Leistungsrechnung. Die zu berücksichtigenden Flächen je Fahrzeug(gruppe) wurden auf der Grundlage der DIN Norm 14090 ermittelt. Die DIN Norm stellt allgemeine Grundsätze für die Ausführung von Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken auf. Dabei erfolgt eine Unterscheidung der Fahrzeuge dahingehend, ob Sie ihre reguläre Stellfläche in der Fahrzeughalle haben oder lediglich auf dem Feuerwehrhof. Die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren wurden kostenmäßig generell den Stellflächen auf dem Feuerwehrhof zugeordnet, so dass dem Gebührenschuldner hieraus keine überhöhten Kostenanteile auferlegt werden (Übermaßverbot).

Darüber hinaus ist bei Nichtbüroarbeitsplätzen grundsätzlich die IT-Pauschale in Höhe von 3.400 € zu addieren, sofern die informationstechnische Ausstattungen denen der Büroarbeitsplätze entspricht. Von der Addition der IT-Pauschale wurde bei der Ermittlung der Personalkostensatzes des feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes abgesehen, da nicht jeder Einsatzdiensttätige einen eigenen IT-Arbeitsplatz hat.

Die Kosten für die Leitstelle wurden ebenfalls nach dem vereinfachten Pauschalverfahren der KGSt berechnet. Neben den pauschalen Umlagen wurde die „IT-Pauschale“ in Höhe von 3.400 € nach KGSt berücksichtigt.

Die Kosten für den Bereich der Einnahmewirtschaft wurden entsprechend dem beschriebenen Umlageberechnungsverfahren der KGSt für einen Büroarbeitsplatz ermittelt.

Zur Erfassung der Gemeinkosten empfiehlt die KGSt bei Büroarbeitsplätzen einen Gemeinkosten-Zuschlagssatz von 20 % auf die vollen Brutto-Personalkosten (100 %) des Arbeitsplatzes, bei Nicht-Büroarbeitsplätzen von 15 %. Dieser Empfehlung ist die Berliner Feuerwehr gefolgt.

Zu 3 b):

Der Gebührensatz ist zu korrigieren, da bei der Kalkulation von einem fehlerhaften Personalbestand des Bereiches der Einnahmewirtschaft der Berliner Feuerwehr ausgegangen wurde.

## Zu Artikel II

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

### c) Beteiligungen

Die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen und der privaten Krankenversicherungen sind gemäß § 20 Absatz 2 Rettungsdienstgesetz beteiligt worden. Für die gesetzlichen Krankenkassen hat die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen und Krankenkassenverbände in Berlin ausführlich Stellung genommen. Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft zielt allein auf eine betragliche Reduzierung der Gebühr ab und setzt sich nicht mit der Struktur des Rechensystems auseinander. Allgemein anerkannte Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung wurden schlichtweg nicht anerkannt. Beispielhaft seien hier nur die Nichtanerkennung von kalkulatorischen Personalkosten sowie Sach- und Gemeinkosten genannt. Mit der Ablehnung ganzer Kostenarten ist die Arbeitsgemeinschaft im bundesweiten Städtevergleich in Ihrer Haltung isoliert. Eine Umfrage im Rahmen des „Vergleichsringes für Berufsfeuerwehren“ hat ergeben, dass in den befragten Städten die Existenz kalkulatorischer Personalkosten von den dortigen Krankenkassenverbänden nicht bezweifelt und auch keine Forderung nach deren Nichtberücksichtigung bei der Gebührenbemessung erhoben wurden. Das trifft auch auf die Bildung des Divisors zu.

Über die schriftliche Stellungnahme hinaus wurden weitere Spitzengespräche zwischen der Arbeitsgemeinschaft und des Staatssekretärs für Inneres geführt. Insgesamt war wegen der grundsätzlich verschiedenen Auffassungen in Bezug auf zu berücksichtigende Kostenarten sowie auf den Divisor kein Einvernehmen zu erzielen.

Der Verband der privaten Krankenversicherungen hat von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Im Ergebnis entstehen Mehreinnahmen von rund 6,3 Mio. €

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 19. März 2013

Der Senat von Berlin

Wowereit

.....  
Regierender Bürgermeister

Yzer

.....  
Senatorin für den  
Senator für Inneres und Sport



I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührentatbestände nach § 1 Abs. 1</p> <p>Gebührenpflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tätigkeiten im Rettungsdienst (§ 2 des Rettungsdienstgesetzes);</li> <li>2. Transporte von Ärzten, Frischblutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten sowie Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren;</li> <li>3. vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, insbesondere Brandsicherheitswachen und deren Einrichtung, Unterweisungen von Angehörigen anderer Feuerwehren sowie Beaufsichtigungen von Übungen und Unterweisungen in Betrieben;</li> <li>4. Ausbildungsmaßnahmen für Dritte;</li> </ol> <p>5. ungerechtfertigte Alarmierungen zu Einsätzen im Sinne der Nummer 1;</p> <p>6. sonstige besondere Benutzungen im Einzelfall.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührentatbestände nach § 1 Abs. 1</p> <p>Gebührenpflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tätigkeiten im Rettungsdienst (§ 2 des Rettungsdienstgesetzes);</li> <li>2. Transporte von Ärzten, Frischblutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten sowie Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren;</li> <li>3. vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, insbesondere Brandsicherheitswachen und deren Einrichtung, Unterweisungen von Angehörigen anderer Feuerwehren sowie Beaufsichtigungen von Übungen und Unterweisungen in Betrieben;</li> <li>4. sonstige besondere Benutzungen im Einzelfall.</li> </ol>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührentatbestände nach § 1 Abs. 2</p> <p>Gebührenpflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorsätzlich grundlose Alarmierungen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Feuerwehrgesetzes);</li> <li>2. Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Feuerwehrgesetzes);</li> <li>3. Gefahrenabwehreinätze infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachens (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 des Feuerwehrgesetzes);</li> <li>4. Gefahrenabwehreinätze im Nachgang zu einer fahrlässig begangenen Straftat (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 des Feuerwehrgesetzes);</li> <li>5. Gefahrenabwehreinätze mit Anspruch aus der Gefährdungshaftung (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 des Feuerwehrgesetzes);</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührentatbestände nach § 1 Abs. 2</p> <p>Gebührenpflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorsätzlich grundlose Alarmierungen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Feuerwehrgesetzes <u>und § 20 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes</u>);</li> <li>2. Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Feuerwehrgesetzes);</li> <li>3. Gefahrenabwehreinätze infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachens (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 des Feuerwehrgesetzes);</li> <li>4. Gefahrenabwehreinätze im Nachgang zu einer fahrlässig begangenen Straftat (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 des Feuerwehrgesetzes);</li> <li>5. Gefahrenabwehreinätze mit Anspruch aus der Gefährdungshaftung (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 des Feuerwehrgesetzes);</li> </ol>

<p>6. Gefahrenabwehreinsätze im Zusammenhang mit der Beförderung, Verarbeitung, Lagerung oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen oder mit wassergefährlichen Stoffen (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 des Feuerwehrgesetzes)</p>	<p>6. Gefahrenabwehreinsätze im Zusammenhang mit der Beförderung, Verarbeitung, Lagerung oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen oder mit wassergefährlichen Stoffen (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 des Feuerwehrgesetzes)</p>
--	--

Geltende Fassung

Gebührenverzeichnis „B“ – Besondere Benutzungen

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
<b>B 1</b>	<b>Tätigkeiten im Rettungsdienst (§ 2 des Rettungsdienstgesetzes) innerhalb Berlins (auch bei ungerechtfertigten Alarmierungen) durch Einsatz eines</b>	
B 1.1	Rettungswagens zur Versorgung und/oder zum Transport von Notfallpatienten je Person  Anmerkung: Die Gebühr für die Versorgung ohne Transport wird erst ab 01.01.2005 erhoben	281,43
B 1.2	Notärztlichen Wagens	
B 1.2.1	zur Behandlung und zum Transport von Notfallpatienten (Notarztwagen) je Person	672,34
B 1.2.2	zur Behandlung von Notfallpatienten (Notarztwagen) je Person	402,40
B 1.2.3	zur Behandlung von Notfallpatienten (Notarzt-Einsatzfahrzeug) je Person	349,73

Neue Fassung

Gebührenverzeichnis „B“ – Besondere Benutzungen

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
<b>B 1</b>	<b>Tätigkeiten im Rettungsdienst (§ 2 des Rettungsdienstgesetzes) innerhalb Berlins (<del>auch bei ungerechtfertigten Alarmierungen</del>) durch Einsatz eines</b>	
B 1.1	<u>Rettungswagens zum Transport von Notfallpatienten<sup>1</sup></u> je Person  <u>Rettungswagens zur Versorgung von Notfallpatienten</u> je Person	  <u>319,10</u>  <u>215,43</u>
B 1.2	<u>Notarzteinsatzfahrzeuges zur Behandlung von Notfallpatienten</u> je Person	 <u>336,61</u>

<sup>1</sup> Gilt auch für Einsätze von Rettungswagen für Transporte von Ärzten, Frischblutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten sowie Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren innerhalb Berlins je Transport (Bereitstellung)

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
B 1.3	Rettungshubschraubers zur Behandlung und/oder zum Transport von Notfallpatienten je Person	1.124,80
B 1.4	Geburtshilflichen Wagens je Geburtenhilfe und/oder Schwangerenversorgung	242,48
B 1.5	Rettungswagens der Hilfsorganisationen zur Versorgung und/oder zum Transport von Notfallpatienten je Person	156,07
	Anmerkung: Die Tarifstelle B 1.5 findet auf Einsätze von Rettungswagen der Hilfsorganisationen, die ständig auf Feuerwachen stationiert sind und für die die Hilfsorganisationen selbst Gebühren nach § 20 des Rettungsdienstgesetzes in der bis zum 2. Juli 2004 geltenden Fassung erhoben haben, Anwendung.	
<b>B 2</b>	<b>Transporte von Ärzten, Frischblutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten sowie Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren innerhalb Berlins je Transport (Bereitstellung) mit dem</b>	
B 2.1	Rettungswagen je Einsatz	281,43
B 2.2	Notarztwagen je Einsatz	672,34
B 2.3	Notarzt-Einsatzfahrzeug je Einsatz	349,73
B 2.4	Rettungshubschrauber je Einsatz	1.124,80
B 2.5	Rettungswagen der Hilfsorganisationen je Einsatz	229,39
<b>B 3</b>	<b>Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen</b>	
B 3.1	Einrichtung und Bereitstellung von Brandsicherheitswachen	

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
<b>B 2</b>	<b>Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen</b>	
B 2.1	<u>Abstimmung erforderlicher Brandschutzmaßnahmen in Versammlungsstätten nach der Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung-</u>	

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
B 3.1.1	Personal je Beamter je halbe Stunde	17,10
B 3.1.2	ein Löschfahrzeug einschließlich Besatzung je halbe Stunde	178,00
B 3.1.3	mehrere Fahrzeuge einschließlich Besatzung je halbe Stunde	544,00
Anmerkung: Für Betriebe nach § 26 LHO und privatrechtliche Unternehmen, an denen das Land Berlin als Mehrheitsgesellschafter beteiligt ist, beträgt bis zum 31. Dezember 2005 die Gebühr jeweils nur die Hälfte des ausgewiesenen Betrages.		
<b>B 4</b>	<b>Ausbildung von Angehörigen anderer Feuerwehren und Rettungsdienststräger sowie sonstiger Leistungsnehmer</b>	
B 4.1	Lehrgänge für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren je Lehrgang und je Teilnehmer	
B 4.1.1	Truppmann-Lehrgang	388,00
B 4.1.2	Rettungshelfer-Lehrgang (80 Std.)	372,00
B 4.1.2	Rettungshelfer-Lehrgang (80 Std.)	372,00
B 4.1.3	Sprechfunker-Lehrgang	309,50
B 4.1.4	Atemschutzgeräteträger-Lehrgang	134,50
B 4.1.5	Maschinisten-Lehrgang	2.013,00

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
	<u>BetrVo</u> ) sowie die Bereitstellung von Brandsicherheitswachen	
B 2.1.1	Personal je <u>Person</u> und je halbe Stunde	<u>21,30</u>
B 2.1.2	ein Löschfahrzeug einschließlich Besatzung je halbe Stunde	<u>204,90</u>
B 2.1.3	mehrere Fahrzeuge einschließlich Besatzung je halbe Stunde	<u>504,30</u>

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
B 4.1.6	Gruppenführer-Lehrgang	467,00
B 4.1.7	Trupführer-Lehrgang	152,00
B 4.1.8	Bei vorzeitigem Abbruch eines der Lehrgänge werden berechnet	
	zu Tarifstelle B 4.1.1 je Unterrichtsstunde	3,00
	zu Tarifstelle B 4.1.2 je Unterrichtsstunde	3,90
	zu Tarifstelle B 4.1.3 je Unterrichtsstunde	6,10
	zu Tarifstelle B 4.1.4 je Unterrichtsstunde	5,60
	zu Tarifstelle B 4.1.5 je Unterrichtsstunde	33,00
	zu Tarifstelle B 4.1.6 je Unterrichtsstunde	3,00
	zu Tarifstelle B 4.1.7 je Unterrichtsstunde	3,80
B 4.2	Lehrgänge für Angehörige von Berufsfeuerwehren je Lehrgang und je Teilnehmer	
B 4.2.1	Grundlehrgang Feuerwehrtechnische Unterweisung (ohne Rettungssanitäterausbildung)	2.317,00
B 4.2.2	Grundlehrgang Feuerwehrtechnische Unterweisung (mit Rettungssanitäterausbildung)	3.028,00
B 4.2.3	Grundausbildungslehrgang für Angehörige von Werkfeuerwehren	1.728,00

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
-------------	-----------------------------------	----------------

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
B 4.2.4	Rettungshelfer-Lehrgang (160 Std.)	724,00
B 4.2.5	Fortbildung im Rettungsdienst (nach dem Erlass der Senatsverwaltung für Inneres zum Rettungssanitäter)	706,00
B 4.2.6	Einsatzpraktikum im Notfallrettungsdienst	448,00
B 4.2.7	Maschinenisten-Lehrgang	4.062,00
B 4.2.8	Fortbildungslehrgang für Fahrzeugführer-Anwärter	534,00
B 4.2.9	Fortbildungslehrgang für Zugführer-Anwärter	540,00
B 4.2.10	Bei vorzeitigem Abbruch eines der Lehrgänge werden berechnet	
	zu Tarifstelle B 4.2.1 je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	3,50
	zu Tarifstelle B 4.2.2 je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	3,50
	zu Tarifstelle B 4.2.3 je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	3,60
	zu Tarifstelle B 4.2.4 je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	4,10
	zu Tarifstelle B 4.2.5 je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	4,50
	zu Tarifstelle B 4.2.6	volle Berechnung auch bei Fehlzei- ten
	zu Tarifstelle B 4.2.7	20,60

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
-------------	-----------------------------------	----------------

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
	je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	
	zu Tarifstelle B 4.2.8	
	je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	3,30
	zu Tarifstelle B 4.2.9	
	je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	3,10
B 4.3	Lehrgänge für Angehörige anderer Rettungs-dienststräger je Lehrgang und je Teilnehmer	
B 4.3.1	Ausbildung zum/zur Krankentransporthelfer/in mit Sanitätsausbildung	310,00
B 4.3.2	Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung durch den Teilnehmer wird berechnet	
	je Unterrichtsstunde	5,20
B 4.4	Lehrgänge für sonstige Leistungsnehmer je Lehrgang und je Teilnehmer	
B 4.4.1	Ausbildung zum/zur Rettungsassistenten/in nach § 8 (2) RettAssG für Rettungssanitäter/innen	2.262,00
B 4.4.2	Ausbildung zum/zur Rettungssanitäter/in (ohne Einsatzpraktikum im Rettungsdienst)	811,00
B 4.4.3	Ausbildung zum/zur Rettungssanitäter/in (mit Einsatzpraktikum im Rettungsdienst)	1.247,50
B 4.4.4	Abschlusslehrgang Rettungssanitäter/in (40 Stunden) mit Prüfung	135,00
B 4.4.5	Ausbildung zum/zur Rettungsassistenten/in nach § 4 RettAssG (ohne Gebrauchsüberlassung Dienstkleidung)	3.498,00

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
-------------	-----------------------------------	----------------



Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
B 4.4.6	Mega-Code-Training (Grundschulung)	99,00
B 4.4.7	Mega-Code-Training (Nachschulung)	94,50
B 4.4.8	Fortbildung zum/zur Lehrrettungsassistenten/in - Modul A -	310,00
B 4.4.9	Fortbildung zum/zur Lehrrettungsassistenten/in - Modul B -	173,50
B 4.4.10	Unterricht in Rettungsassistenten – Berufspraktikum gemäß § 2 RettAss APr V	167,00
B 4.4.11	Ersthelfer (Grundausbildung)	84,50
B 4.4.12	Ausbildung von Selbsthilfekräften gemäß Verkaufsstäten VO	46,00
B 4.4.13	Frühdefibrillation - Grundschulung -	65,00
B 4.4.14	Frühdefibrillation - Nachschulung -	21,50
B 4.4.15	Bei vorzeitigem Abbruch eines der Lehrgänge werden berechnet	
	zu Tarifstelle B 4.4.1	
	je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	2,90
	zu Tarifstelle B 4.4.2	
	je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	2,65
	zu Tarifstelle B 4.4.3	
	je Unterrichtsstunde	2,65
	Der Gebührenanteil für das Praktikum (448,00 €) ist auch bei Abbruch in voller Höhe fällig.	

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
-------------	-----------------------------------	----------------

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
	zu Tarifstelle B 4.4.4	
	je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	3,40
	zu Tarifstelle B 4.4.5	
	je Unterrichtsstunde	2,80
	Der Gebührenanteil für das Praktikum (448,00 €) ist auch bei Abbruch in voller Höhe fällig.	
	zu Tarifstelle B 4.4.6	
	je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	9,90
	zu Tarifstelle B 4.4.7	
	je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	10,50
	zu Tarifstelle B 4.4.8	
	je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	4,85
	zu Tarifstelle B 4.4.9	
	je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	4,35
	zu Tarifstelle B 4.4.10	
	je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	2,70
	zu Tarifstelle B 4.4.11	
	je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	5,30
	zu Tarifstelle B 4.4.12	
	je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	5,75
	zu Tarifstelle B 4.4.13	
	je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	7,00
	zu Tarifstelle B 4.4.14	
		5,40

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
-------------	-----------------------------------	----------------

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
	je Unterrichtsstunde/Praxisstunde	
<b>B 5</b>	<b>Sonstige Benutzungen</b>	
B 5.1	Prüfungen von Sprungrettungsgeräten je Prüfung	
B 5.1.1	Prüfung von Sprungtüchern	1.245,00
B 5.1.2	Prüfung von Sprungpolstern	4.260,00
B 5.2	Gebührenfestsetzung und –abrechnung bei Einzelbe- rechnung je Gebührenabrechnung	11,50
B 5.3	Einsatz von Personal	
B 5.3.1	Personal des Einsatzdienstes je Person und je halbe Stunde	17,10
B 5.3.2	Personal des Verwaltungs- oder rückwärtigen Dienstes	
B 5.3.2.1	im höheren Dienst je Person und je halbe Stunde	23,80
B 5.3.2.2	im gehobenen Dienst je Person und je halbe Stunde	19,20
B 5.3.2.3	im mittleren Dienst je Person und je halbe Stunde	15,30

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
<b>B 3</b>	<b>Sonstige Benutzungen</b>	
B 3.1	Prüfungen von Sprungrettungsgeräten je Prüfung	
B 3.1.1	Prüfung von Sprungtüchern	<u>2.563,05</u>
B 3.1.2	Prüfung von Sprungpolstern	<u>5.831,87</u>
B 3.2	Gebührenfestsetzung und –abrechnung bei Einzelbe- rechnung je Gebührenabrechnung	<u>11,11</u>
B 3.3	Einsatz von Personal	
B 3.3.1	Personal des Einsatzdienstes je Person und je halbe Stunde	<u>21,30</u>
B 3.3.2	Personal des Verwaltungs- oder rückwärtigen Dienstes	
B 3.3.2.1	im höheren Dienst je Person und je halbe Stunde	<u>28,65</u>
B 3.3.2.2	im gehobenen Dienst je Person und je halbe Stunde	<u>22,10</u>
B 3.3.2.3	im mittleren Dienst je Person und je halbe Stunde	<u>16,83</u>

**Geltende Fassung**

**Gebührenverzeichnis „K“ - Kostenersatz**

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
<b>K 1</b>	<b>Pauschale Gebührentarife</b>	
(...)	(...)	(...)
K 1.2	Kosten je Gebührenfestsetzungs- und -abrechnungsvorgang	11,27
(...)	(...)	(...)

**Neue Fassung**

**Gebührenverzeichnis „K“ – Kostenersatz**

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
<b>K 1</b>	<b>Pauschale Gebührentarife</b>	
(...)	(...)	(...)
K 1.2	Kosten je Gebührenfestsetzungs- und -abrechnungsvorgang	<u>11,11</u>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### Gesetz über Gebühren und Beiträge

#### § 6

##### Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

### Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung

#### § 2

##### Gebührentatbestände nach § 1 Abs. 1

Gebührenpflichtig sind

1. Tätigkeiten im Rettungsdienst (§ 2 des Rettungsdienstgesetzes);
2. Transporte von Ärzten, Frischblutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten sowie Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren;
3. vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, insbesondere Brandsicherheitswachen und deren Einrichtung, Unterweisungen von Angehörigen anderer Feuerwehren sowie Beaufsichtigungen von Übungen und Unterweisungen in Betrieben;
4. Ausbildungsmaßnahmen für Dritte;
5. ungerechtfertigte Alarmierungen zu Einsätzen im Sinne der Nummer 1;
6. sonstige besondere Benutzungen im Einzelfall.

#### § 3

##### Gebührentatbestände nach § 1 Abs. 2

Gebührenpflichtig sind

1. Vorsätzlich grundlose Alarmierungen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Feuerwehrgesetzes);
2. Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Feuerwehrgesetzes);
3. Gefahrenabwehreinätze infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachens (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 des Feuerwehrgesetzes);
4. Gefahrenabwehreinätze im Nachgang zu einer fahrlässig begangenen Straftat (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 des Feuerwehrgesetzes);
5. Gefahrenabwehreinätze mit Anspruch aus der Gefährdungshaftung (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 des Feuerwehrgesetzes);
6. Gefahrenabwehreinätze im Zusammenhang mit der Beförderung, Verarbeitung, Lagerung oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen oder mit wassergefährlichen Stoffen (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 des Feuerwehrgesetzes)

§ 20  
Gebühren

(1) Für Einsätze und bei ungerechtfertigten Alarmierungen der Berliner Feuerwehr in der Notfallrettung werden Gebühren nach Maßgabe des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Entsprechendes gilt, wenn die Berliner Feuerwehr Krankentransporte durchführt. Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind Investitionskosten und Kosten der Reservevorhaltung nicht zu berücksichtigen, die durch eine über die Sicherstellung der Leistungen des Rettungsdienstes hinausgehende öffentliche Aufgabe der Berliner Feuerwehr bedingt sind. Die zuständige Senatsverwaltung setzt die Gebühren im Einvernehmen mit der für die Sozialversicherung zuständigen Senatsverwaltung fest. Die Berliner Feuerwehr weist hierzu ihre Kosten auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung aus.

(2) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung über die Gebühren sind den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen und der privaten Krankenversicherungen die der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Daten der Kosten- und Leistungsrechnung zur Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zuzuleiten. Die Zustimmung der Verbände über die Höhe der Gebühren ist anzustreben.